

Verordnung der Bundesregierung

Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts- verordnung (AWV)

A. Problem und Ziel

- Sicherstellung der zollamtlichen Prüfung bei der Ausfuhr von Waren über Seehäfen;
- Freistellung von der Genehmigungspflicht unter näher bestimmten Voraussetzungen bei der Ausfuhr von Technologieunterlagen im Rahmen von Angebotsverfahren und zur ausschließlichen persönlichen Verwendung;
- Technische Anpassungen im Einfuhrbereich;
- Im Embargobereich Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus
 - der Verordnung (EG) Nr. 743/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe;
 - der Verordnung (EG) Nr. 1211/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land;
 - der Verordnung (EG) Nr. 1536/2003 der Kommission vom 29. August 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Anpassung der Strafbewehrung verursacht keine Kosten. Durch die Befreiung von der Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr von Technologieunterlagen im Rahmen von Angebotsverfahren und zur ausschließlichen persönlichen Verwendung wird die Kostenbelastung der Wirtschaft gesenkt. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Berlin, den 16. Januar 2004

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 12. Dezember 2003 im Bundesanzeiger Nr. 233 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 2 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 7, 26 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) und § 27 Abs. 1 durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) zuletzt geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 2 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 5 und 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst wurde, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. August 2003 (BANZ S. 19421), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Waren dürfen nicht vor Abschluss der Prüfung durch die Ausgangszollstelle vom Ort der Gestellung oder vom zugelassenen Ort entfernt oder verladen werden.“
2. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann im Rahmen seiner Zuständigkeit abweichend von Satz 1 durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorschreiben, dass die Ausfuhrgenehmigung oder eine Genehmigung für sonstige Handlungen oder Rechtsgeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr auf einem anderen Vordruck beantragt wird und die Genehmigung auf einem anderen Vordruck erteilen.“
3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 21 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 21 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) verkörperte Technologie zu den in § 5 genannten Gütern, wenn

 - die Ausfuhr nur vorübergehend erfolgt und sie Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird, oder
 - ihre Ausfuhr im Rahmen von Angebotsverfahren erforderlich ist, oder
 - die Ausfuhr zum Zwecke der Wartung und Instandsetzung von bereits mit Genehmigung ausgeführten Gütern erfolgt,

und sowohl das Land, in das sie zu diesen Zwecken ausgeführt werden, als auch das Endbestimmungsland in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 genannt sind;“ .

- c) In Nummer 22 werden nach der Angabe „(BGBl. 1994 II S. 806)“ die Wörter „zur Durchführung der“ gestrichen.
4. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „(Warennummer 2503 10 00)“, durch die Angabe „(Warennummern 2503 00 10 und 2503 00 90)“, die Angabe „2620 90 60)“, durch die Angabe „2620 99 60)“, die Angabe „(Warennummer 2901 21 00)“, durch die Angabe „(Warennummern 2901 21 10 und 2901 21 90)“, die Angabe „Propylen (Warennummer 2901 22 00)“, durch die Angabe „Propen (Warennummern 2901 22 10 und 2901 22 90)“, die Angabe „(aus Warennummer 2901 24 00 und 2901 29 00)“, durch die Angabe „(aus Warennummern 2901 24 11, 2901 24 19, 2901 29 20 und 2901 29 80)“, die Angabe „2902 20 90“ durch die Angabe „2902 20 00“, die Angabe „2902 30 90“ durch die Angabe „2902 30 00“ und die Angabe „7112 10 00 bis 7112 90 00“ durch die Angabe „7112 30 00 bis 7112 99 00“ ersetzt.
5. In § 22a Abs. 2 wird die Angabe „und 4 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
6. In § 45 Abs. 3 Nr. 3, § 45a Abs. 3 Nr. 2 und § 45b Abs. 4 Nr. 2 wird jeweils nach der Angabe „Nummern 0007“, die Angabe „0018“, gestrichen.
7. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5e wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1883/2002 der Kommission vom 22. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 285 S. 17)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1211/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 169 S. 24)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5g wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 313/2003 des Rates vom 8. Februar 2003 (ABl. EU Nr. L 46 S. 6)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 743/2003 der Kommission vom 28. April 2003 (ABl. EU Nr. L 106 S. 18)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5h wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 418/2003 der Kommission vom 6. März 2003 (ABl. EU Nr. L 64 S. 13)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1536/2003 der Kommission vom 29. August 2003 (ABl. EU Nr. L 218 S. 31)“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 10 Abs. 4 Waren vor Abschluss der Prüfung durch die Ausgangszollstelle vom Ort der Gestellung oder vom zugelassenen Ort entfernt oder verlädt, oder entfernen oder verladen lässt,“ .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden 61. Änderungsverordnung wird die zollamtliche Prüfung bei Ausfuhren über Seehäfen sichergestellt und die Mitnahme von Technologieunterlagen im Rahmen von Angebotsverfahren sowie zur ausschließlichen persönlichen Verwendung von der Genehmigungspflicht unter näher bestimmten Voraussetzungen befreit. Außerdem werden technische Anpassungen vorgenommen.

Die Anpassung der Strafbewehrung verursacht keine Kosten. Durch die Befreiung von der Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr von Technologieunterlagen im Rahmen von Angebotsverfahren und bei der Mitnahme zur persönlichen Verwendung wird die Kostenbelastung der Wirtschaft gesenkt. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Bisher sieht die AWV in § 10 Abs. 3 nur vor, dass Ausfuhrsendungen nicht ohne Zustimmung der Ausfuhrzollstelle von dieser entfernt werden dürfen. Eine entsprechende Regelung für das Entfernen der Ausfuhrsendung von der Ausgangszollstelle fehlt.

Im Gegensatz zu den Landstraßengrenzzollstellen ist es den Zollstellen in den Häfen auf Grund des enormen Ausfuhrvolumens in der Regel nicht möglich, sicherzustellen, dass die gestellten Waren (Container) nicht vor der zollamtlichen Prüfung vom Ort der Gestellung entfernt und auf ein Seeschiff verladen werden. Durch den neuen Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Waren nicht vorzeitig von der Ausgangszollstelle entfernt werden.

Nummer 2

Die Änderung des § 17 Abs. 1 Satz 3 ist erforderlich, da die Streichung des früheren § 17 Abs. 1 Satz 3 im Zuge des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften auf einem redaktionellem Versehen beruhte. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften sollte nicht der damalige § 17 Abs. 1 Satz 3, sondern der damalige § 17 Abs. 1 Satz 4 gestrichen werden. Dieses redaktionelle Versehen ist nunmehr zu korrigieren. Gegebenenfalls kann das BAFA von der Ermächtigung in § 17 Abs. 3 Satz 2 AWV Gebrauch machen und Anträge in elektronischer Form zulassen.

Nummer 3

Buchstabe a und b

§ 19 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe c überführt die bislang in der Ausfuhrlistenposition Nr. 0022 als Anmerkung enthaltene Freistellung von „Technologie-Informationen, deren Weitergabe im Rahmen von Angebotsverfahren unbedingt erforder-

lich ist“, in den Anwendungsbereich der AWV und ergänzt die Freistellung von der Genehmigungspflicht um die Ausfuhr von verkörperter Technologie, z. B. auf Unterlagen und Datenträgern, zur ausschließlichen persönlichen Verwendung und zur Wartung und Instandsetzung bereits mit Genehmigung ausgeführter Güter, sofern die Technologieunterlagen einem Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.

Die Einfügung der bisher in der Anmerkung der Ausfuhrlistenposition Nr. 0022 enthaltenen Freistellung in den Anwendungsbereich des § 19 Abs. 1 ist geboten, da die Befreiungsregelungen für die Weitergabe von Unterlagen im Rahmen von Vertragsangeboten nicht an technische Parameter des auszuführenden Gutes, sondern an die Motivation des Ausführers anknüpft und daher gesetzssystematisch nicht dem Regelungsgehalt der Ausfuhrliste, sondern den Befreiungstatbeständen des § 19 Abs. 1 AWV zuzuordnen ist.

Des Weiteren führen Umgestaltungen der Positionen Nr. 0018 und 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in der 102. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste zu einer erheblichen Erweiterung des Kreises der in der Position 0022 erfassten Technologieunterlagen. Eine unveränderte Beibehaltung der bisherigen Freistellung in der Anmerkung zur Position 0022 würde zu einer nicht sachgerechten Ausweitung des Anwendungsbereiches dieser Freistellung führen. Aufgrund dessen ist die bisherige Anmerkung in der Ausfuhrlistenposition Nr. 0022 im Zuge der 102. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste gestrichen worden.

Die Begrenzung des Anwendungsbereiches des § 19 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe c auf die in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 genannten Länder ist zur Sicherstellung der Schutzzwecke des § 7 Abs. 1 AWG geboten, da – anders als in der bisherigen Anmerkung zur Ausfuhrlistenposition Nr. 0022 – keine Unterscheidungen mehr hinsichtlich der Art und des Inhalts der Technologieunterlagen vorgesehen sind. Die Erweiterung der freizustellenden Fallgruppen ist ohne eine Gefährdung der Schutzzwecke des § 7 Abs. 1 AWG nur mit der vorgesehenen Beschränkung auf die o. g. Länder möglich.

Ausfuhren in andere als die in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 genannten Länder sind demnach nicht nach § 19 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe c von einer Genehmigungspflicht freigestellt.

Buchstabe c

Durch die 58. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurde die Nummer 22 neu eingefügt. Dabei ist durch ein redaktionelles Versehen die Formulierung „zur Durchführung der“ zweimal verwendet worden und ist daher einmal zu streichen.

Nummer 4

Die Änderung in § 22 Abs. 2 Nr. 3 zu Warenbezeichnungen und -positionen erfolgt in Anpassung an die Kombinierte Nomenklatur der EG und der hierauf beruhenden Ausgabe 2003 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Nummer 5

Die Änderung des § 22a Abs. 2 ist eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des § 17 Abs. 1 ergibt (s. Nummer 2).

Nummer 6

Die Änderungen des § 45 Abs. 3 Nr. 3, § 45a Abs. 3 Nr. 2 und § 45b Abs. 4 Nr. 2 beruhen auf der 102. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste. Im Rahmen dieser Änderungsverordnung wird die Ausfuhrlistenposition 0018 dergestalt geändert, dass diese keine Technologieunterlagen mehr erfasst. Die bisherige Bezugnahme auf „Technologie, die in Teil I Abschnitt A Nummer 0018 der Ausfuhrliste erfasst ist“, ist daher ersatzlos zu streichen.

Nummer 7**Buchstaben a bis c**

§ 70 Abs. 5e, 5g und 5h wird an die Änderungen der jeweiligen EG-Verordnungen zu Birma/Myanmar, Simbabwe und den Kimberley-Prozess angepasst.

Buchstabe d

Eine bußgeldrechtliche Ahndung von Verstößen gegen zollamtliche Verladeverbote ist mangels geeigneter Rechtsgrundlage derzeit nicht möglich. Daher wird eine entsprechende Regelung in den § 70 aufgenommen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

